

KIRCHLICHE HOCHSCHULE WUPPERTAL



PROMOTIONSORDNUNG

Promotionsordnung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal vom 27. Juni 1980

§ 1

1. Die Kirchliche Hochschule Wuppertal verleiht den Grad eines Doktors der Theologie/einer Doktorin der Theologie (Dr. theol.) auf Grund einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Rigorosum).
2. Die Dissertation muss eine selbständige und weiterführende wissenschaftliche Leistung auf dem Gebiet der Theologie sein. Ihr Thema kann jeder theologischen Disziplin entnommen sein, die an der Kirchlichen Hochschule durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin vertreten wird.
3. Das Rigorosum hat festzustellen, dass der Bewerber/die Bewerberin auf der Grundlage von fundiertem theologischen Wissen zu selbständigem theologischen Urteil fähig ist.
4. Die Promotion wird durch den Prüfungsausschuss durchgeführt, dem alle an der Kirchlichen Hochschule tätigen Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen angehören. Der Prüfungsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Rektor/die Rektorin führt den Vorsitz im Prüfungsausschuss.
5. Zur Durchführung aller mit der Promotion zusammenhängenden Verfahrensfragen bestellt der Hochschulrat einen Promotionsausschuss. Dem Promotionsausschuss gehören an: der Rektor/die Rektorin, der Prorektor/die Prorektorin, drei weitere Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, ein Assistent/eine Assistentin, zwei Studierende. Der Promotionsausschuss wird jeweils zu Beginn des Rektorates für ein Jahr gebildet. Der Prorektor/die Prorektorin führt den Vorsitz im Promotionsausschuss.

6. Die Aufgaben des Promotionsausschusses sind vor allem die folgenden:
- a) Der Promotionsausschuss nimmt die Anmeldung von Promotionsarbeiten entgegen.
 - b) Der Promotionsausschuss stellt die Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Promotionsverfahren gemäß § 2 und 3 dieser Ordnung fest.
 - c) Der Promotionsausschuss klärt die mit der Verpflichtung zusammenhängenden Fragen (§12 Abs. 3) und fasst die entsprechenden Beschlüsse.
 - d) Der Promotionsausschuss erstattet einen schriftlichen Bericht über die vollzogene Prüfung der Zulassungsbedingungen, der dem Prüfungsausschuss vorgelegt wird.
 - e) Der Promotionsausschuss wacht über die in dieser Ordnung festgelegten Fristen.
 - f) Der Promotionsausschuss stellt die Erfüllung der in § 15 genannten Bestimmungen fest.

I. Zulassung zur Promotion

§ 2

Die Zulassung zur Promotion setzt ein mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium der Evangelischen Theologie einschließlich bestandener Sprachprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch voraus. Der Bewerber/die Bewerberin muss mindestens zwei Semester als ordentlich Studierende(r) an der Kirchlichen Hochschule studiert haben. Ausländische Bewerber/Bewerberinnen sollten darüber hinaus mindestens zwei weitere Semester an einer deutschsprachigen Hochschule studiert haben. Ihnen kann auf Antrag das Latinum erlassen werden, wenn sie Kenntnisse des Lateinischen nachweisen können (z.B. Teilnahme am Sprachkurs Latein I mit Abschlussklausur).

§ 3

1. Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Rektor/die Rektorin zu richten.
2. Der Rektor/die Rektorin überweist das Zulassungsgesuch an den Promotionsausschuss. Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) Lebenslauf des Bewerbers/der Bewerberin, aus dem vor allem sein/ihr Bildungsgang hervorgeht;
 - b) Nachweis der Zugehörigkeit zu einer im Ökumenischen Rat der Kirchen vertretenen Konfession (über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss);
 - c) Reifezeugnis oder ein ihm gleichwertiges Zeugnis der Hochschulreife und Zeugnisse der Sprachprüfungen;
 - d) Nachweis über das Studium und die wissenschaftlichen Prüfungen;
 - e) polizeiliches Führungszeugnis, wenn seit der Exmatrikulation mehr als drei Monate vergangen sind und der Bewerber/die Bewerberin nicht im kirchlichen oder öffentlichen Dienst steht;
 - f) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg der Bewerber/die Bewerberin sich bereits anderen Prüfungen zur Erlangung akademischer Grade unterzogen und dass die Dissertation einer anderen Hochschule nicht vorgelegen hat;
 - g) eine Erklärung darüber, dass der Bewerber/die Bewerberin die Dissertation selbständig angefertigt hat;
 - h) die Dissertation, die in der Regel in deutscher Sprache abgefasst sein soll, in drei Exemplaren. Über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss;
 - i) ggf. weitere wissenschaftliche Veröffentlichungen.

§ 4

Aufgrund des vom Promotionsausschuss vorgelegten Berichtes entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung des Bewerbers/der Bewerberin zur Promotion und leitet das Promotionsverfahren ein.

§ 5

1. Der Bewerber/die Bewerberin kann seine/ihre Meldung zurückziehen, solange über die Dissertation noch kein Gutachten vorliegt.
2. Bei späterer Zurückziehung des Bewerbers/der Bewerberin gilt die Prüfung als nicht bestanden. In diesem Falle bleibt die Dissertation mit den Gutachten bei den Akten der Hochschule.

II. Promotionsverfahren

§ 6

1. Ist der Bewerber/die Bewerberin zum Promotionsverfahren zugelassen worden, bestimmt der Prüfungsausschuss zwei Gutachter/Gutachterinnen. Der Bewerber/die Bewerberin kann einen Gutachter/eine Gutachterin vorschlagen, der/die zu den an der Kirchlichen Hochschule tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen gehören muss und das Fach, aus dem die Dissertation entnommen ist, vertritt.
2. Der Prüfungsausschuss kann auch einen Gutachter/eine Gutachterin von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule heranziehen. Er/Sie hat dann im Promotionsverfahren die gleichen Rechte wie ein Mitglied des Prüfungsausschusses.
3. Auch ein entpflichteter Hochschullehrer/eine entpflichtete Hochschullehrerin kann durch den Prüfungsausschuss zum Gutachter/zur Gutachterin bestimmt werden. Er/Sie hat dann im Promotionsverfahren die gleichen Rechte wie ein Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 7

1. Jeder Gutachter/Jede Gutachterin gibt innerhalb von vier Monaten ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab. Er/Sie beantragt die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Im ersteren Fall legt er/sie zugleich einen Bewertungsvorschlag vor. Als Noten gelten: rite (genügend), cum laude (gut), magna cum laude (sehr gut), summa cum laude (mit Auszeichnung).
2. Bei erheblicher Abweichung in der Benotung durch die beiden Gutachter/Gutachterinnen kann der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin bestimmen.
3. Nach Abschluss des Rigorosums bzw. nach Ablehnung der Dissertation hat der Bewerber/die Bewerberin das Recht, die Gutachten einzusehen.

§ 8

1. Die Dissertation wird mit beiden Gutachten bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in Umlauf gesetzt. Der Umlauf soll die Zeit von drei Monaten nach Möglichkeit nicht überschreiten. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, eine eigene Stellungnahme einzureichen. Nach Umlauf entscheidet der Prüfungsausschuss über Annahme oder Ablehnung der Dissertation.
2. Es können nur solche Dissertationen angenommen werden, die – abgesehen von kleineren Korrekturen – als druckreif bezeichnet werden.
3. Bei der Annahme legt der Prüfungsausschuss zugleich die endgültige Bewertung der Dissertation fest.

§ 9

Wird die Dissertation abgelehnt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Dissertation bleibt mit den Gutachten und ggf. Stellungnahmen bei den Akten der Hochschule. Die Ablehnung der Dissertation ist dem Bewerber/der Bewerberin vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen.

§ 10

1. Ist die Dissertation angenommen worden, findet die mündliche Prüfung (Rigorosum) innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens innerhalb des auf die Annahme der Dissertation folgenden Semesters, vor dem Prüfungsausschuss statt. Die Annahme der Dissertation ist dem Bewerber/der Bewerberin vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen.
2. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfer/die Prüferinnen sowie den Termin der mündlichen Prüfung. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt beides dem Bewerber/der Bewerberin rechtzeitig bekannt.
3. Für die mündliche Prüfung kann der Bewerber/die Bewerberin mit den Prüfern/Prüferinnen Absprachen treffen über größere, abgegrenzte Stoffgebiete, auf die sich die Prüfung vornehmlich erstrecken soll. Im Hauptfach ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die mündliche Prüfung über eine angemessene Breite des Faches erstreckt. Als Hauptfach gilt die theologische Disziplin, der das Thema der Dissertation entnommen ist.
4. Bleibt der Bewerber/die Bewerberin ohne ausreichende Begründung der Prüfung fern, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 11

1. Die mündliche Prüfung erstreckt sich in der Regel auf fünf der theologischen Disziplinen, die an der Kirchlichen Hochschule durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin vertreten werden. Diese sind: Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie und Missions-/Religionswissenschaft.
2. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin die fünf Disziplinen für die mündliche Prüfung fest, zu denen in jedem Fall die Systematische Theologie gehört.
3. Hat der Bewerber/die Bewerberin das Erste Theologische Examen oder eine mindestens gleichwertige theologische Prüfung mit „gut“ oder besser bestanden, so kann der Prüfungsausschuss die Zahl der zu prüfenden Fächer auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin auf drei reduzieren. Unter den zu prüfenden Fächern müssen in jedem Fall ein biblisches Fach und das Fach Systematische Theologie sein.
4. Den Vorsitz in der Prüfung führt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
5. An jeder Einzelprüfung nehmen mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses teil (Vorsitzender/Vorsitzende, Prüfer/Prüferin, Protokollführer/Protokollführerin).
6. Die Dauer der Prüfung beträgt bei 5 Prüfungsfächern im Hauptfach 50 Minuten, in den anderen Fächern je 25 Minuten; bei drei Prüfungsfächern gemäß Absatz 3 im Hauptfach 60 Minuten und in den beiden anderen Fächern je 30 Minuten.
7. Über den Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

8. Die Einzelleistungen und die Gesamtleistung der mündlichen Prüfung werden mit den in § 7 Abs. 1 letzter Satz genannten Noten bewertet. Wird in einem Fach der mündlichen Prüfung nicht mindestens die Note „rite“ erreicht, ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 12

1. Nach der Prüfung stellt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote der mündlichen Prüfung fest.
2. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung und die Note für die Dissertation werden dem Bewerber/der Bewerberin vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sogleich mitgeteilt. Auf Anfrage können dem Bewerber/der Bewerberin auch die Einzelnoten der mündlichen Prüfungen mitgeteilt werden.
3. Danach stellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber/der Bewerberin in Anwesenheit des Ausschusses die Frage: „Wollen Sie Jesus Christus als das eine Wort des göttlichen Zuspruchs bekennen und die Geltung seines Anspruches in allen Lebensbereichen bezeugen?“ Der Bewerber/die Bewerberin antwortet mit „Ja, mit der Hilfe des dreieinigen Gottes“ oder „Ja, mit Gottes Hilfe“.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss eine abweichende Regelung beschließen. Für diesen Beschluss ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 13

War die Dissertation noch nicht völlig druckreif (vgl. § 8 Abs. 2), werden die Korrekturen dem Bewerber/der Bewerberin zur Auflage gemacht.

§ 14

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie erst nach Ablauf eines halben Jahres wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 15

1. Nach bestandener Prüfung hat der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Bewerber/die Bewerberin hat, abgesehen von dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplar, innerhalb eines Jahres dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unentgeltlich abzuliefern:

60 Exemplare in Kopienform oder Mikrofiches (inkl. Mutterkopie) oder

5 Belegexemplare bei Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder

5 Exemplare beim Druck durch einen gewerblichen Verlag mit einer Auflage von mind. 150 Stück.

2. Ist die Ablieferung aus triftigen Gründen innerhalb eines Jahres nicht möglich, kann der Promotionsausschuss die Frist um ein Jahr verlängern. Eine weitere Verlängerung ist nur dann möglich, wenn der Bewerber/die Bewerberin eine Verlagsbescheinigung vorlegt, aus der hervorgeht, dass der Druck der Dissertation innerhalb einer bestimmten Frist gesichert ist.
3. Versäumt der Bewerber/die Bewerberin die genannten Fristen, verliert er/sie alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.
4. Bedingt die Drucklegung eine Umarbeitung der Dissertation, bedarf diese der Genehmigung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Gutachter/Gutachterinnen. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Bewerber/die Bewerberin vor der Drucklegung an der Dissertation weitergearbeitet hat und diese in einer überarbeiteten Form gedruckt wird.

III. Vollzug der Promotion

§ 16

Die Promotion kann vollzogen werden, wenn der Bewerber/die Bewerberin die Bedingungen des § 15 Abs. 1 erfüllt hat.

§ 17

1. Der Rektor/Die Rektorin der Kirchlichen Hochschule Wuppertal vollzieht die Promotion durch Aushändigung des Doktordiploms an den Promovenden/die Promovendin. Das Doktordiplom enthält den Titel der Dissertation und ihre Benotung sowie die Gesamtnote der mündlichen Prüfung. Es wird auf den Tag der Aushändigung datiert und enthält in dem Text das Datum der mündlichen Prüfung.
2. Mit dem Vollzug der Promotion erhält der Bewerber/die Bewerberin das Recht, den Doktorgrad gemäß § 1 Abs. 1 dieser Ordnung zu führen.

IV. Promotion zum Doktor/zur Doktorin der Theologie ehrenhalber

§ 18

1. Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige ausgezeichnete Verdienste um Theologie und Kirche kann die Hochschule die Würde eines Doktors/einer Doktorin der Theologie ehrenhalber (Dr. theol. h.c.) verleihen.
2. Ein dahingehender Antrag muss von mindestens drei Mitgliedern des Kollegiums schriftlich eingereicht werden.
3. Für einen positiven Beschluss ist die Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der Mitglieder des Kollegiums erforderlich. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Der Antrag ist abgelehnt, wenn mehr als ein Mitglied des Kollegiums dagegen stimmt oder sich der Stimme enthält.
4. Vor der endgültigen Beschlussfassung durch das Kollegium muss auf Grund eines vorläufigen Beschlusses dem Hochschulrat und dem Kuratorium Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
5. Über die jeweilige Form des Vollzugs der Ehrenpromotion beschließt der Hochschulrat.

V. Entziehung des Doktorgrades

§ 19

1. Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde. Im übrigen kann die Aberkennung des Doktorgrades nur nach den geltenden Bestimmungen des staatlichen Rechts erfolgen.
2. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Hochschulrat und dem Kuratorium.

VI. Inkrafttreten der Promotionsordnung

§ 20

Die Promotionsordnung tritt nach Genehmigung durch die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 der Evangelischen Kirche im Rheinland 1980, S. 234-237.

Geändert lt. Beschluss der Hochschulratssitzung am 17.5.2002, bestätigt durch die Beschlüsse des Kuratoriums am 3.7.2002 sowie des Kollegiums des Landeskirchenamtes im Auftrag der Kirchenleitung am 27.8.2002.